

An die Kundinnen und Kunden
der Qualinova AG

Gunzwil, Januar 2019

RUNDSCHREIBEN WINTER 2018/2019

Sehr geehrte Landwirtin, sehr geehrter Landwirt

Das Landwirtschaftsjahr 2018 gehört bereits wieder der Vergangenheit an. Ein Jahr, an welches wir uns alle aufgrund der aussergewöhnlichen klimatischen Verhältnisse wohl noch länger zurückerinnern werden. Auch wenn die Situation deswegen mancherorts etwas angespannt war, durften wir im Rahmen der Betriebskontrollen grossmehrheitlich auf eine konstruktive Zusammenarbeit zählen. Dafür bedanken wir uns bei allen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern bestens.

Zur Vorbereitung der Betriebskontrollen 2019 informieren wir unsere Kundinnen und Kunden wie gewohnt mit einem Rundschreiben.

Für die eiligen Leserinnen und Leser

- Schenken Sie den **Strukturdaten** mehr Beachtung. Flächenverzeichnis und Betriebsdatenblatt bilden die Grundlage für die Feldkontrolle. Prüfen Sie die Dokumente bei der Betriebsstrukturdatenerhebung eingehend.
- Beachten Sie die Einschränkungen des **Anhaupts** bei der Deklaration der Strukturdaten
- Mit einem aktuellen **Betriebsplan** können die Kontrollen effizient durchgeführt werden. Vergewissern Sie sich vor der Kontrolle, dass die Pläne aktuell sind.
- Halten Sie die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis betreffend **Bodenbedeckung** ein
- Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters
- Die Einhaltung des **Gewässerschutzes** steht mehr und mehr im Fokus der Öffentlichkeit
- Auswirkungen der **Trockenheit** werden anlässlich der Kontrollen berücksichtigt
- In der Beilage finden Sie die **Kontrollschwerpunkte 2019**
- Angemeldete **ÖLN-Basiskontrollen** und **Sömmerungskontrollen** werden auch 2019 **vorangekündigt**
- Wir sind auf der **Suche nach neuen Kontrolleuren**

Strukturdaten

Prüfen Sie die Strukturdaten im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung sorgfältig. Mit ihrer Unterschrift bestätigen Sie deren Richtigkeit. Im Rahmen der Strukturdatenkontrolle und der BFF-Kontrolle stellen wir immer wieder fest, dass diesen Daten zu wenig Beachtung geschenkt wird. Dies kann zu ärgerlichen und zum Teil drastischen Kürzungen der Direktzahlungen führen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, wiederholt festgestellte Mängel hin:

- Korrekte Deklaration der Dauerwiesen (jährlich mindestens ein Schnitt zur Futtergewinnung) und Dauerweiden (ausschliessliche Weidenutzung und Säuberungsschnitt)
- Auf die einzelnen Bewirtschaftungseinheiten bezogene Angabe der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume, Nussbäume, Edelkastanien sowie einheimische standortgerechte Einzelbäume

- Bewirtschaftungsauflagen gemäss Flächenverzeichnis für die einzelnen Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- Korrekte Deklaration der Stichtags- und Durchschnittbestände der Schweine- und/oder Geflügelgattungen
- Korrekte Deklaration der Pferde (Meldung durch Besitzer an TVD)
- Achtung: Die Deklaration der korrekten Nutzungsart von Kühen (Milch- oder andere Kühe) erfolgt in der TVD

Bereinigen Sie allfällige Differenzen zwischen der tatsächlichen Situation auf dem Betrieb und den schriftlich festgehaltenen Angaben. Nicht in jedem Fall liegt die Lösung in der Anpassung der Strukturdaten. Sind die Bäume Bestandteil eines Hochstammobstgartens mit Qualitätsstufe II, sind die Kategorien bei der Datenerhebung nicht zu korrigieren. Bei fehlenden Bäumen sind in diesem Fall abgegangene Bäume zu ersetzen. Veränderungen von BFF-Kulturen, welche erst nach Abschluss der Betriebsdatenerhebung erfolgen, müssen bis am 1. Mai auf www.agate.ch nachgemeldet werden. Ebenso sind wesentliche Änderungen des Tierbestands 2019 im Vergleich zum Vorjahr bis am 1. Mai 2019 der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu melden. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder im Vergleich zum Durchschnittsbestand des Vorjahres um mehr als 50 % erhöht oder reduziert wird.

Klären Sie allfällige Unklarheiten mit dem Landwirtschaftsbeauftragten (LWB) der Gemeinde oder besuchen Sie zur Unterstützung unsere Website www.qualinova.ch

Hinweis zu Anhaup von Ackerflächen und angrenzender BFF

Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten BFF wegen möglicher Schädigung durch Überfahrten oder Spritzmittelabdrift auf den ersten 3 m des Anhaups stirnseitig zur offenen Ackerfläche und zu Spezialkulturen keine Biodiversitätsbeiträge. Auch ist die Berücksichtigung für den BFF-Anteil an der LN (3.5 % bzw. 7.0 %) nicht möglich. Demnach dürfen die ersten 3 m nicht als BFF sondern in der Regel als übrige Dauerwiesen angemeldet werden.



Symbolbild

Betriebsplan

Grundlage für die Feldkontrolle bildet nebst dem Flächenverzeichnis und dem Betriebsdatenblatt der Betriebsplan (Parzellenpläne). Achten Sie darauf, dass die Pläne beim Kontrollbesuch in aktueller Form auf Papier gedruckt vorliegen. Klären Sie allfällig notwendige Anpassungen vor der Kontrolle mit dem LWB. Die angemeldeten Massnahmen zur Landschaftsqualität sind ebenfalls auf den Plänen einzuzichnen. Mit dem Bereithalten der aktuellen Dokumente helfen Sie dem Kontrolleur die Kontrolle effizient durchführen zu können und die Kontrollkosten tief zu halten.

Bodenbedeckung

Gerne machen wir Sie auf die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) betreffend Bodenbedeckung aufmerksam: Ist am 31. August auf der Parzelle keine Kultur mehr vorhanden, müssen Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche entweder eine Winterkultur oder ein Zwischenfutter bzw. eine Gründüngung ansäen. Die Ansaat- bzw. Umbruchtermine sind Ihnen überlassen. Es gelten die Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis. Wichtig: Eine flächendeckende Selbstbegrünung mit Ausfallraps oder -getreide kann nicht als Zwischenkultur oder Gründüngung gezählt werden. Dokumentieren Sie auch diese Feldarbeiten im Feldkalender oder einem vergleichbaren Hilfsmittel.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Auch mit der Auslagerung des Pflanzenschutzes sind Sie als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Erteilen Sie dem Lohnunternehmer klare Aufträge und informieren Sie ihn rechtzeitig zu möglichen Programmanmeldungen wie Extenso oder Herbizidverzicht im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge (REB). Geben Sie ihm auch die notwendigen Informationen zur Fruchtfolge und bereits eingesetzten Pflanzenschutzmitteln. So haben Sie Gewähr, dass die Auflagen zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

Der REB für die schonende Bodenbearbeitung verlangt u.a. den Glyphosateinsatz auf 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare zu beschränken (von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur). Beachten Sie, dass die unterschiedlichen Produkte verschiedene Gehalte des Wirkstoffs enthalten.

Gewässerschutzkontrollen



Symbolbild

Zwischenlagerung von Mist auf gewachsenem Boden im Feld

Die maximale Lagerdauer beträgt neu 6 Wochen. Der Misthaufen ist mit einem Vlies abzudecken. Es darf kein Mistwasser abfließen und der Standort muss sich in genügender Distanz zu Gewässern, Einlaufschächten und Drainagen befinden. Die Standorte der Zwischenlager sind jedes Jahr zu wechseln, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden. Geflügelmist darf nicht auf dem Feld zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung im Feld ist kein Ersatz für einen Mistplatz beim Stall.

Gemäss Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 gilt u.a. folgendes:

- Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
- Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.
- Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und technischen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. (...)

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben wird zukünftig im Rahmen von Betriebskontrollen geprüft. Eine schweizweit abgestützte Arbeitsgruppe hat diesbezüglich ein Kontrollkonzept erarbeitet, welches voraussichtlich 2020 umgesetzt werden soll. 2019 werden die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter über verschiedene Kanäle zur Thematik und der Umsetzung auf den Betrieben sensibilisiert. Auf der Website www.qualinova.ch werden wir nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ebenfalls konkret informieren. Auch bieten wir unseren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, auf dem Betrieb durch unser Mitarbeiterteam ein kostenpflichtiges Audit durchzuführen.

Trockenheit

Die Trockenheit hat 2018 mancherorts zu einer aussergewöhnlichen Situation geführt. Die betroffenen Betriebe sind deswegen jedoch von den Anforderungen des ÖLN und der freiwilligen Programme nicht generell befreit. Allenfalls kann „Höhere Gewalt“ gemäss Art. 106 der DZV geltend gemacht werden. Das lawa hat bezüglich der Nutzung von BFF und der Einhaltung der RAUS-Anforderungen im Verlaufe des Sommers informiert. Die für die Berechnung der Nährstoffbilanzen zuständigen Personen sind informiert, wie die Bilanzen zu rechnen sind, sollten

diese aufgrund der Trockenheit nicht mehr ausgeglichen sein. Anlässlich der nächsten Kontrolle wird ermittelt, ob der Grund für die Nichterfüllung des ÖLN und der freiwilligen Programme ausschliesslich auf das Ereignis „Trockenheit“ zurückzuführen ist.

Kontrollschwerpunkte 2019

Die Kontrollschwerpunkte 2019 finden Sie in der Beilage. Diese Auflistung ist als Orientierungshilfe für Ihre Kontrollvorbereitung zu verstehen und ist nicht abschliessend. Auf der Website www.qualinova.ch informieren wir Sie gerne laufend über wichtige Themen und Termine. Wir stellen Ihnen unter der Rubrik „Downloads“ auch nützliche Dokumente zur Verfügung. So finden Sie auch hilfreiche Tipps für die Kontrollvorbereitung. Geben Sie dazu in der Suchmaske den Begriff „Kontrollvorbereitung“ ein.

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen persönlich entgegen und stehen Ihnen bei betriebspezifischen Fragen zur Verfügung.

Vorankündigung angemeldeter Kontrollen

Nach den guten Erfahrungen aus dem Vorjahr werden wir auch 2019 die angemeldeten ÖLN-Basiskontrollen und Sömmerungskontrollen vorankündigen. Den betroffenen Betrieben werden wir zu Jahresbeginn ein entsprechendes E-Mail zustellen. Der genaue Termin für die Kontrolle wird Ihnen wie gewohnt einige Tage im Voraus durch den Kontrolleur mitgeteilt. Für die Kontrollen der BFF und Landschaftsqualitätsmassnahmen erhalten Sie keine Vorankündigung. Diese Kontrollen werden jedoch weiterhin im gewohnten Zeitrahmen durch den Kontrolleur angemeldet. Ebenso Label-Kontrollen, falls diese angemeldet durchgeführt werden. Sind Sie sich jedoch bewusst, dass Stichproben- und weitere Kontrollen jederzeit unangemeldet stattfinden können.

Kontrolleure gesucht

Zur Erweiterung unseres Kontrolleurenteam suchen wir nebenamtliche Kontrolleurinnen und Kontrolleure. Sind Sie auf der Suche nach einer flexiblen Arbeit neben ihrer Tätigkeit auf einem ÖLN- oder Biobetrieb und erfüllen Sie folgende Anforderungen:

- Landwirtschaftliche Meisterprüfung oder gleichwertige Ausbildung
- Selbständige, belastbare und integere Persönlichkeit
- Teamfähig, diskret, sozial kompetent
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
- Verständnis für ökologische Zusammenhänge
- EDV-Kenntnisse

so nehmen Sie unverbindlich mit uns Kontakt auf (Mail stephan.furrer@qualinova.ch, Tel. 041 930 16 86). Wir bieten Ihnen nebst einer fairen und angemessenen Entlohnung eine solide Grundausbildung und ständige Weiterbildung, welche Sie auch bei ihrer täglichen Arbeit auf dem Betrieb unterstützt.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen alles Gute in Haus und Hof.

Freundliche Grüsse

Qualinova AG



Stephan Furrer